

Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4923. Sitzung am 11. März 2004 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1530 (2004)
vom 11. März 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die von der Terroristengruppe Euskadi ta Askatasuna (ETA) am 11. März 2004 in Madrid begangenen Bombenanschläge, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte gefordert haben, und betrachtet diese Tat, wie jeden Akt des Terrorismus, als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;
2. *bekundet* dem Volk und der Regierung Spaniens sowie den Opfern der Terroranschläge und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;
3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) aktiv bei den Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terroranschlags zu finden und vor Gericht zu stellen;
4. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Auf der 4923. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4936. Sitzung am 26. März 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 2004 (S/2004/124)".

**Resolution 1535 (2004)
vom 26. März 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, verabschiedet nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, sowie der Ministererklärungen, die der Resolution 1377 (2001) vom 12. November 2001 und der Resolution 1456 (2003) vom 20. Januar 2003 jeweils als Anlage beigefügt wurden, sowie seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung seiner verstärkten Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Recht auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an die Staaten, dringend Vertragspartei aller einschlägigen, den Terrorismus betreffenden internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden und alle zu diesem Zweck ergriffenen internationalen Initiativen zu unterstützen und die Quellen für Hilfe und Beratung, die nunmehr verfügbar sind, voll in Anspruch zu nehmen,

die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *lobend* und sie alle auffordernd, auch künftig in vollem Umfang mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten,

in Würdigung der Fortschritte, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den der nach Kapitel VII der Charta tätig werdende Sicherheitsrat mit Ziffer 6 seiner Resolution 1373 (2001) einsetzte, bei der Wahrnehmung seiner wichtigen Aufgabe, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, bisher erzielt hat,

die wichtige Rolle *betonend*, die die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Kampf gegen den Terrorismus wahrnehmen, sie nachdrücklich auffordernd, ihre Hilfe für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu verstärken, und den Ausschuss für seine Koordinierung der Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit diesen Organisationen lobend,

anerkennend, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) benötigen, und die Staaten und Organisationen nachdrücklich auffordernd, den Ausschuss über die Bereiche zu unterrichten, in denen sie Hilfe anbieten können,

sowie anerkennend, dass der Ausschuss – mit Zustimmung des betroffenen Staats – gegebenenfalls Staaten besuchen und zur Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) ausführliche Gespräche führen muss,

ferner anerkennend, dass derartige Besuche gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen erfolgen sollen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere seiner Unterabteilung Terrorismusverhütung, mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Hilfe, die zur Dekkung des Bedarfs der Staaten möglicherweise verfügbar ist,

betonend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) verstärkt zu überwachen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschussvorsitzenden über die Probleme, mit denen sowohl die Mitgliedstaaten als auch der Ausschuss selbst bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) konfrontiert sind¹⁶²,

hervorhebend, wie wichtig es ist, diese Schwierigkeiten zu beheben, um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) wirksam zu überwachen und die Arbeit auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, die er gegenwärtig durchführt, zu verstärken,

¹⁶² S/2004/70, Anlage.

eingedenk des besonderen Charakters der Resolution 1373 (2001), der anhaltenden Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch den Terrorismus, der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat auch weiterhin im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus wahrnehmen müssen, der Notwendigkeit der Stärkung des Ausschusses als das für diesen Bereich zuständige Nebenorgan des Rates, und ohne einen Präzedenzfall für andere Organe des Rates zu schaffen,

1. *macht sich* den Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung¹⁶³ *zu eigen*;

2. *beschließt*, dass der neubelebte Ausschuss aus dem Plenum bestehen wird – zusammengesetzt aus den Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats – sowie aus dem Präsidium, das aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden besteht, unterstützt durch das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden "Exekutivdirektorium"), das als besondere politische Mission mit durch das Plenum vorgegebenen Richtlinien für einen Anfangszeitraum eingesetzt wird, der am 31. Dezember 2007 endet, vorbehaltlich einer umfassenden Überprüfung durch den Sicherheitsrat bis zum 31. Dezember 2005, um den Ausschuss verstärkt dazu zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und die Arbeit auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, die er gegenwärtig durchführt, wirksam fortzusetzen;

3. *beschließt außerdem*, dass das Exekutivdirektorium, das von einem Exekutivdirektor geleitet wird, für die in dem Bericht des Ausschusses genannten Aufgaben zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution nach Absprache mit dem Rat und vorbehaltlich seiner Zustimmung einen Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums zu ernennen, der sein Amt so bald wie möglich antreten wird;

4. *ersucht* den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums, innerhalb von dreißig Tagen nach seinem Amtsantritt im Benehmen mit dem Generalsekretär und über ihn dem Plenum einen Organisationsplan für das Exekutivdirektorium zur Billigung vorzulegen, der mit dem Bericht des Ausschusses und den Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen vereinbar ist und der seine Struktur, seinen Personalbedarf, seinen Bedarf an Haushaltsmitteln, seine Managementleitlinien und seine Rekrutierungsverfahren enthält, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen, kooperativen Leitungsstruktur für das neue Organ und seiner Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal, dessen Angehörige internationale Beamte nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen sein werden, wobei ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität sicherzustellen und der Bedeutung einer Personalrekrutierung auf möglichst breiter geografischer Basis gebührend Rechnung zu tragen ist;

5. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den Organisationsplan zur Billigung vorzulegen, und ersucht ferner den Generalsekretär, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit der Plan beschleunigt in Kraft treten kann, so auch, indem er zu gegebener Zeit die Zustimmung der Generalversammlung einholt;

6. *beschließt*, dass der Ausschuss dem Rat auch künftig regelmäßig Bericht erstatten wird;

7. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der Ausschuss während der Umwandlung der Unterstützungsstruktur des Ausschusses in das Exekutivdirektorium weiterhin wirksame Arbeit leisten kann, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Ausschuss mit seiner gegenwärtigen Unterstützungsstruktur weiterarbeiten wird, bis der Ausschuss im

¹⁶³ S/2004/124, Anlage.

Benehmen mit dem Generalsekretär bestimmt, dass das Exekutivdirektorium einsatzfähig ist;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4936. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4939. Sitzung am 30. März 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁴:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Oktober 2003¹⁵⁸, in der das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen für das Präsidium des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus für weitere sechs Monate (das heißt bis zum 4. April 2004) bestätigt wurde.

Da diese sechs Monate abgelaufen sind, bestätigt der Rat das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen für das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate bis zum 4. Oktober 2004."

Auf seiner 4966. Sitzung am 10. Mai 2004 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den terroristischen Bombenanschlag vom 9. Mai 2004 in Grosny (Russische Föderation), der zahlreiche Tote und Verletzte forderte und bei dem auch der Präsident der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation, Ahmad Kadyrov, ums Leben kam.

Der Rat verurteilt außerdem diejenigen aufs nachdrücklichste, die diese abscheuliche Tat gegen unschuldige Menschen in dem Stadium begangen haben, in dem diese den Tag des Sieges feierten – den höchsten nationalen Feiertag der Russischen Föderation.

Der Rat bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sowie den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Anschlags vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

¹⁶⁴ S/PRST/2004/8.

¹⁶⁵ S/PRST/2004/14.